

Für bestimmte Gruppen von Werkträgern können in arbeitsrechtlichen Bestimmungen<sup>119</sup> besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.

### § 32!20

Bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin kann der Werkträger fristlos entlassen werden. Die fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

### §33

Der Aufhebungsvertrag,<sup>121</sup> die Kündigung und die fristlose Entlassung bedürfen der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

### §34

(1) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß eines Aufhebungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.<sup>122</sup>

(2) Jede vom Betrieb ausgesprochene Kündigung oder fristlose Entlassung bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, soweit keine vorhanden ist, der Betriebsgewerkschaftsleitung. Ist im Betrieb keine Betriebsgewerkschaftsleitung vorhanden, so ist die vorherige Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen.<sup>123</sup>

(3) Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(4) Verweigert die zuständige Gewerkschaftsleitung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. der übergeordnete Vorstand endgültig.

(5) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werkträgern über die Zustimmung unterrichten.

### §35!24

(1) Zur Kündigung und fristlosen Entlassung von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvales-

119. Vgl. VO über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) vom 16. 4. 1953 (GBL S. 583) i. d. F. der VO über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom 29. 6. 1961 (GBL II S. 279), § 16 Abs. 2; Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung vom 22. 9. 1962 (GBL II S. 675), § 4; VO über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der DDR vom 4. 7. 1962 (GBL II S. 465), § 12 Abs. 3; VO über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — MitarbeiterVO (MVO) — vom 6. 11. 1968 (GBL II S. 1007), § 14 Abs. 2.

120. Vgl. §§ 109 f. unter dieser Reg.-Nr.; VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBL I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBL II S. 179), § 9. Zur Frage des Lohnausgleichs bzw. Erholungsurlaubs bei fristloser Entlassung vgl. § 18 unter Reg.-Nr. 12 bzw. § 19 unter Reg.-Nr. 14; VO über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in Bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft vom 5. 9. 1963 (GBL II S. 643), § 5 Abs. 2.

121. Vgl. Ziff. 15 unter Reg.-Nr. 9.

122. Vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 13 unter dieser Reg.-Nr.; Ziff. 17 unter Reg.-Nr. 9.

123. Vgl. zur gewerkschaftlichen Zustimmung zu Kündigungen von Gewerkschaftsfunktionären § 11 Abs. 3 und zu Kündigungen von Mitgliedern der Konfliktkommissionen § 143 letzter Satz unter dieser Reg.-Nr.

124. Zur Einholung der Zustimmung

a) des Rates des Kreises bei fristgemäßen Kündigungen und fristlosen Entlassungen von Jugendlichen vgl. § 141 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.;

b) des Kreisarztes in Form der Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis zur Auflösung des Arbeitsvertrages von Ärzten und Zahnärzten, die eine ambulante medizinische Betreuung ausüben, vgl. 4